

gemäß (EG) 1907/2006

SCHWEFELSÄURE OLEUM mit 25 - 32% SO<sub>3</sub>

Druckdatum: 01. 12. 2010 Rev.: 25. 05. 2015

Seite: 1 von 12

1	Produktbezeichnung					
	Handelsname:	Schwefelsäure OLEUM mit 25 - 32% SO <sub>3</sub>				
	Internationale chemische Benennung / CAS:	Schwefeltrioxid, Lösung in Schwefelsäure / 8014-95-7				
	Identifikationsnummer:	016-019-00-2				
	Registriernummer:	01-2119458835-26-0019 (SO3), 01-2119458838-20-0022 (H2SO4)				
.2	Entsprechende bestimmte Verwer Verwendung	ndung des Stoffes oder der Zubereigung und nicht empfohlene				
	Bestimmte Verwendung	Verwendung durch die Mitarbeiter in der Industrie				
	1	Schwefeltrioxid-Produktion				
	2	Verwendung des Schwefeltrioxides als Zwischenprodukt				
	3	Verwendung des Oleums als Nitrierungsmittel				
	4	Formulierung des Oleums				
		Proffesionelle Verwendung				
		Verwendung durch Endbenutzer				
	Nicht empfohlene Verwendung:	Oleum jeweils ins Wasser geben, niemals umgekehrt, uzw. langsam, unter Einrühren.				
1.3	Detailangaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts					
	Hersteller:	SPOLANA a.s.				
	Ort des Unternehmens oder Sitz:	SPOLANA a.s., ul. Práce 657, 27711 Neratovice				
	IdNummer:	451 47 787				
	Telefon:	Tel: +420 315 662 555 Fax: +420 315 666 633				
	Fachmitarbeiter:	Tel: +420 315 662 555 E-Mailaddresse: reach@spolana.cz				
.4	Notfallauskunft					
	Klinika pracovního lékařství VFN a Toxikologické informační středisko Na Bojišti 1, 120 00, Praha 2					
	Tel: +420 224 919 293, +420 224 9	15 402				
	E-mail:tis@vfn.cz					

ABT	EIL 2: Identifikation der Gefäh	rlichkeit			
	Gesamtklassifizierung des Stoffes:	Ätzend/Reizt die Haut – Klassifizierung Kategorie 1A mit spezifischer Toxizität für Atemwege nach einer Exposition in der Gefährlichkeitskatego 3			
	Gefährliche Wirkungen für Gesundheit:	Rauch reizt Augen, Atemwege und Haut. Verursacht ernste Verätzun Beschädigung bei Verschlucken, Verbrennung (Verätzung) des Atmungstraktes, Verätzung der Haut, Augen, feuchten Schläume.			
	Gefährliche Wirkungen für Umwelt:	Schädlich für Wasser. Starkes Ätzmittel.			
2.1	Klassifizierung des Stoffes oder de	er Zubereitung			
	Klassifizierung gem. (EG) 1272/2008:	Kodes der Gefährlichkeitsklasse und –kategorie: Kodes der Standard- gefährlichkeitssätze:	Skin Corr. 1A STOT Single Exp. 3 H314, H335, EUH014		



gemäß (EG) 1907/2006

# SCHWEFELSÄURE OLEUM mit 25 - 32% SO<sub>3</sub>

Druckdatum: 01. 12. 2010 Rev.: 25. 05. 2015

Seite: 2 von 12

2.2	Bezeichnungselemente				
	Gefahrensymbol der Gefährlichkeit	GHS05: GHS07:			
	Signalwort	Danger			
	Standardsätze der Gefährlichkeit	H314 Schwere Verätzung der Haut und Beschädigung der Augen. H335 Es kann Reizung der Atemwege auftreten. EUH014 heftige Reaktion mit Wasser			
	Hinweise zum sicheren Umgang	P280 Schutzhandschuhe/-kleidung/-brille, Gesichtsschild tragen. P301 + P330 + P331 NACH VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN ERBRECHEN herbeiführen. P303 + P361 + P353 NACH HAUTKONTAKT (oder nach Haarkontakt): Alle beschmutzten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. P305 + P351 + P338 NACH AUGENKONTAKT: Mehrere Minuten mit Wasser vorsichtig ausspülen. Kontaktlinsen – soweit gesetzt und diese leicht entfernt werden können – entfernen. Danach weiterspülen.  P261 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dünste/Aerosole nicht einatmen. P304 + P340 NACH EINATMEN: Betroffenen an die frische Luft und in Ruhelage so bringen, um ihm Atmung zu erleichtern.			
		P403 + P233 Lagerung an einem gut gelüfteten Ort. Behälter dicht geschlossen halten.			

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Achtung auf unrichtige Verwendung des Stoffes! Kann mit Wasser heftig reagieren (Achtung auf Wärmeentwicklung). Kann brennbare Stoffe anzünden. Kann im Kontakt mit Luft, Wärme oder Licht reagieren. Bei der Mischung mit Wasser ist es darauf zu achten, dass die Temperatur der Lösung nicht zu hoch steigt. Oleum wird jeweils ins Wasser gegeben, niemals umgekehrt, uzw. langsam unter Einrühren.

Bei der Verwendung der Schwefelsäure zur Desinfektion der Gegenstände in der Nahrungsmittelindustrie ist die Oberfläche dieser Gegenstände gründlich (mehrmals) mit Trinkwasser abzuspülen.

3.1	Stoffe							
		Benennung	Unter dem Begriff Oleum versteht sich die Lösung des Schwefeltrioxides (SO3) in Schwefelsäure – das produzierte Oleum erreicht 25-32% des freien SO3 (105,6 - 107,2 Gew% H2SO4).					
		IdNummer	Index-Nummer	CAS-Nummer	ES-Nummer			
			016-019-00-2	8014-95-7				
	Identifikator des Hauptbestandteiles:	Name	Schwefelsäure, Skin C	orr. 1A; H314; C	≥ 15 %; note B			
		IdNummer	Index-Nummer	CAS-Nummer	ES-Nummer			
			016-020-00-8	7664-93-9	231-639-5			
	Identifikation der zur Klassifizierung	Name						
	beitragenden Verunreinigungen	Identification	Index number	CAS number	EC number			
		number:						

## ABTEIL 4: Hinweise zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Grundsätze der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Bei Gesundheitsbeschwerden oder in Zweifelfällen Arzt aufsuchen.

Bei lebensgefährlichem Zustand Resuszitation durchführen.

Betroffener atmet nicht – künstliche Beatmung sofort einführen.

Herzstillstand - mit indirekter Herzmassage sofort beginnen.

Bei Bewußtlosigkeit - Betroffenen in stabile Seitenlage bringen.



gemäß (EG) 1907/2006

# SCHWEFELSÄURE OLEUM mit 25 - 32% SO<sub>3</sub>

Druckdatum: 01. 12. 2010 Rev.: 25. 05. 2015

Seite: 3 von 12

	Bei Bei Einatn		en:				
	Einatmen:		ussetzung, dass Dünste immerfort vorhanden sind, sollte der Retter mit entsprechender te oder geeignetem Atemgerät ausgerüstet werden.				
		Nach der La	an die frische Luft bringen. Für sofortige ärztliche Behandlung sorgen. age kann man empfehlen: Spülung der Mundhöhle, bzw. der Nase mit Wasser. e, getränkte Kleidung sofort ausziehen. n halten.				
		oder Sauers Person gefä Bei Bewuß	net nicht, bei unregelmäßiger Atmung ober bei Atemstillstand – künstliche Beatmung toff durch geschultes Personal. Künstliche Mund-zu-Mund-Beatmung kann für die hrlich sein, von der die Hilfe gewährt wird.  tlosigkeit – stabile Lage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Atemwege offen halten. ung, Kragen, Riemen freimachen				
	Bei Haut- kontakt: Getränkte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Berührene Hautflächen mit viel Wasser 10 Minuten lang spülen. Verletzte (verätzte) Hautflächen mit steriler Binde überdecken. Sofort ärztlichen Rat einholen. Chemische Brandwunden sind unverzüglich durch einen Arzbehandeln.						
	Bei Augen- kontakt:	Kleidung vor weiterer Verwendung waschen. Schuhe vor weiterer Verwendung gründlich reinigen.  Mindestens 15 Minuten lang reichlich mit fließendem Wasser spülen, Augenlider mit Fingern geöffnet halten (auch mit Gewalt), bzw. Kontaktlinsen herausnehmen, soweit dies leicht geht.  Arzt aufsuchen.  Zur Untersuchung sollen alle Personen gebracht werden, wenn auch es sich um Kontakt in geringem Maße handelte.					
	Bei Ver- schlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen! Gefahr der Perforation des Verdauungstraktes! Sofortige Spülung der Mundhöhle und viel Wasser trinken. Sofort 2-5 dl möglichst kaltes Wasser (eiskalt) zur Milderung der Wärmewirkungen des Ätzstoffes trinken. Da die Wirkungen auf die Schleimhaut fast sofortig sind, kann im Interesse der raschen Hilfe auch Wasser aus der Wasserleitung verwendet werden. Betroffenen nicht essen lassen. Zum Trinken darf er nicht genötigt werden. Keine aktive Kohle einnehmen. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.					
4.2	Wichtigste a		erzögerten Symptome und Wirkungen				
-	Bei Einatmer		Reizen der Atemwege				
	Bei Hautkont		chemische Verätzungen der Haut				
	Bei Augenko		Augenverätzung				
	Bei Verschlu		Schädlich nach Verschlucken, Verätzung der Atemwege und der Schleimhäute				
4.3			ärztlichen Hilfe und besonderen Behandlung sproblemen oder in Zweifelfällen ärztlichen Rat einholen.				

ABT	BTEIL 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung					
5.1	Löschmittel					
	Geeignete Löschmittel:	Kleine Brände: feiner Wassernebel, Schaum, trockene chemische Streuung oder CO <sub>2</sub>				
		Große Brände: Verwendung des schweren oder mittleren Schaumes oder Applikation				
		des feinen Wassernebels aus sicherem Abstand.				
		Bei Brandbekämpfung: Entfernung des Materials aus dem Bereich der Brandstelle,				
		weit dies ohne Risiko möglich ist. Anwendung der für den gegebenen Brand				
		eeigneten Löschmittel. Bis zum Löschen des Brandes sich auf der Windseite aufhalten.				
		Bis zum Löschen des Brandes Behälter mit Wassernebel abkühlen. Sprühwasser zur				
		Aufnahme der freigesetzten korrosiven Dünste verwenden.				
	Ungeeignete	In den Behälter nicht Wasser gelangen lassen. In das freigesetzte Material nicht				
	Löschmittel:	Vollstrahl Wasser gelangen lassen.				
5.2	Besondere Gefährdunge	en durch den Stoff oder die Zubereitung				



gemäß (EG) 1907/2006

# SCHWEFELSÄURE OLEUM mit 25 - 32% SO3

Druckdatum: 01. 12. 2010 Rev.: 25. 05. 2015

Seite: 4 von 12

Im Feuer oder bei Erwärmung kann Druck steigen, was den Bruch der Verpackung zur Folge haben kann. Den Bereich durch Verweisung aller Personen aus der Umgebung des Unfalls sofort isolieren, soweit dort Feuer ist. Keine Aktionen mit dem Risiko für Personen oder ohne ordentliches Training vornehmen.

Verbrennungsprodukte nicht einatmen. Bei Wärmezersetzung können toxische Verbrennungsgase entstehen (z.B. Schwefeloxide).

Oleum ist unbrennbar. Es stellt ein unerhebliches Brandrisiko dar, soweit der Stoff der Wärme oder der Flamme ausgesetzt wird. Es zersetzt jedoch Reagenzmittel, insbesondere wenn diese erwärmt werden, uzw. bei Sauerstoff-Entwicklung oder Entwicklung sonstiger Gase, durch die die Geschwindigkeit der brennbaren Stoffe erhöht wird. Kontakt mit leicht oxidierbaren, organisichen oder anderen brennbaren Stoffen kann zur Entzündung, heftiger Verbrennung oder Explosion führen.

#### 5.3 Hinweise für Feuerwehr

Zersetzungsprodukte können folgende Materialien umfassen: Schwefeloxide Feuerwehr sollte entsprechende Schutzausrüstung und Isolationsatemgeräte tragen.

### ABTEIL 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzmittel undNotfallverfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Unbeteiligte Personen außerhalb des betroffenen Bereiches entfernen. Gefahrbereich isolieren und Eintritt verbieten, geschlossene Bereiche vor Eintritt lüften. Örtliches Notfallzentrum in Kenntnis setzen.

Dünste nicht einatmen. Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen. Geeignete persönlichen Schutzmittel tragen (siehe Kapitel 8).

Direkten Kontakt mit Schwefelsäure vermeiden. Außerhalb der Verpackung freigesetztes Material nicht berühren. Brennbare Stoffe getrennt vom freigesetzten Material halten (Holz, Papier, Öl etc.).

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Erweiterung des freigesetzten Materials und Boden-, Wasser-, Abfall- und Kanalisationskontamination vermeiden, soweit dies ohne persönliches Risiko möglich ist. Zuständige Behörden in Kentnis setzen, falls die Umwelt durch das Produkt kontaminiert wird (Kanalisation, Flüsse, Boden oder Luft).

Kontaminierten Bereich schnellstmöglich reinigen.

Bodenkontamination: Zur Aufnahme der Freisetzung Auffangstellen (Lagunen oder Teiche) errichten. Mit Kunststoffplanen überdecken und so Erweiterung der Freisetzung des Schadstoffes minimieren. Kontakt mit Wasser vermeiden.

# 6.3 Methoden und Material zur Begrenzung der Freisetzung und zur Reinigung

GROßE FREISETZUNGEN: Freisetzung stoppen, soweit dies ohne Risiko ist. Behälter aus dem Bereich der Freisetzung entfernen. Nicht in die Kanalisation, Flüsse, Kellergeschosse oder geschlossene Räume gelangen lassen. Mit unbrennbarem Material, z.B. Sand, Erdmaterial, Vermikulit, Kieselgur aufnehmen und in Abfallgebinde unter Beachtung der örtl. Vorrschriften aufbewahren (siehe Kapitel 13). Das freigesetzte Material kann neutralisiert werden – Natriumkarbonat, Natriumhydrogenkarbonat oder Natriumhydroxid verwenden. Zur Entsorgung muss das Produkt zu einer Spezial-Abfallbeseitigungsfirma zugeführt werden. Kontaminiertes Absorptionsmaterial stellt gleiche Gefahr dar wie das freigesetzte Produkt selbst.

KLEINE FREISETZUNG: Freisetzung stoppen, soweit dies ohne Risiko ist. Behälter aus dem Bereich der Freisetzung entfernen. Mit Wasser verdünnen und auswischen oder mit inertem Trockenmaterial (Sand oder sonstige unbrennbaren Stoffe) absorbieren und in Abfallgebinde aufbewahren. Zur Entsorgung muss zu einer Spezial-Abfallbeseitigungsfirma zugeführt werden (zur Neutralisation kann Kalziumhydroxid, Mahlkalkstein verwendet werden).

#### 6.4 Hinweis auf sonstige Abteile

Abteil 1 für Notfallkontakt und 13 für Handhabung mit Abfällen

## **ABTEIL 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Hinweise zum sicheren Umgang



gemäß (EG) 1907/2006

# SCHWEFELSÄURE OLEUM mit 25 - 32% SO3

Druckdatum: 01. 12. 2010 Rev.: 25. 05. 2015

Seite: 5 von 12

Bei Umgang und Lagerung sind gültige Sicherheitsvorschriften für die Arbeit mit Ätzmitteln zu beachten. Geeignete persönlichen Schutzmittel tragen. Kontakt mit den Augen oder der Haut oder Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit mit dem Produkt und nach deren Beendigung bis zur gründlichen Spülung mit Seife und Warmwasser nicht essen, trinken und rauchen.

Dünste nicht einatmen. Stoff nicht verschlucken. Stellt das Material während normaler Verwendung ein Respirationsrisiko dar, Verwendung nur bei ausreichender Belüftung oder geeignetes Atemgerät tragen. In Originalverpackung oder in genehmigten dicht verschlossenen Gebinden aus kompatibilem Material aufbewahren. Vor Wasser und Alkalien schützen. Leere Behälter enthalten Restprodukt und könen gefährlich sein.

# 7.2 Bedingungen für sichere Lagerung der Stoffe und Zubereitungen einschl. unverträglicher Stoffe und Gemische

In Übereinstimmung mit allen üblichen für Ätzmittel geltenden Verordnungen und Standardvorschriften lagern und handhaben.

In verschlossenen säurebeständigen Originalbehältern, an einem kühlen, gut gelüfteten, vor höheren Temperaturen und Frost geschützten Ort aufbewahren (Temperaturen unter Gefrierpunkt stellen ein Erfrierungsrisiko für Oleum dar – Schmelz-/Gefrierpunkt von 25% Oleum = -4,35 °C, von 30% Oleum = -17,1 °C)

Getrennt von unverträglichen Materialien halten. Getrennt von Karbiden, Chloraten, Pikranen und Pulvermetallen, Lebensmitteln und Getränken, **Alkalien, Wasser und brennbaren Stoffen** halten.

Verpackung bis zur Verwendung dicht geschlossen und versiegelt aufbewahren. Geöffnete Behälter sind dicht zu verschlossen und in senkter Lage zu halten, um Freisetzung vermeiden. Nicht in nicht bezeichneten Behältern aufbewahren. Geeignete Verpackung zur Vermeidung der Verunreinigung der Umwelt verwenden.

Bemerkung: Für effektive Abluftabführung sorgen. Prüfen, ob alle Rohrleitungen, Behälter und Ausrüstungen undurchlässig (dicht) sind.

#### 7.3 Besondere Endverwendung

Oleum wird insbesondere als Sulfonierungsreagenzmittel verwendet. Das Produkt wird in Eisenbahnkesselwagen, Fahrzeugtankbehältern und in Glasgebinden geliefert. Produkt nur in vollständig gereinigte und gut getrocknete Verpackungen füllen.

-	oegi enzang/i e	rsönliche Schutzau	srustungen			
Kontrollparameter						
Expositionsgrenzwerte gemäß Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg., i.g.F.:						
Benennung des	CAS	PELc [mg/m <sup>3</sup> ]	NPK-P [m	g/m <sup>3</sup> ]	Bemerkung	
Stoffes (des						
Bestandteiles):						
H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> (wie Nebel)	7664-93-9	0,05				
H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> (wie SO <sub>3</sub> )	7664-93-9	1	2			
SO <sub>3</sub>	7446-11-9	1	2			
$SO_2$	7446-09-5	1,5	5			
Occupational exposu	re limit values ac	coording to Directives	39/2000/EC and 15			
Benennung des	CAS	PELc [mg/m <sup>3</sup> ]	NPK-P [mg		Bemerkung	
Stoffes						
		nicht bestimmt	nicht bestin	mmt		
AchtstündigGrenzwert – gemessen oder berechnet in Bezug auf Referenzzeit von 8 Stunden als zeitlich gewogener Durchschnitt Kurzfristiger Grenzwert – Grenzwert, über dem keine Exposition erfolgen sollte und der der Dauer von 15 Minuten entspricht						
Empfohlene Monitoringverfahren:						
Verwendung der Detektionstechnik – Gas-Multidetektoren (SO2, SO3), Detektionsröhre, analytische						
Labormethoden (z.B. gem. NIOSH 7903 kann Schwefelsäureaerosol im Arbeitsklima auf Röhre und nachfol durch Verarbeitung mittels der Ionenchromatographie festgestellt werden.)						
Grenzwerte der Kenr			nicht eingetragen			
432/2003 Slg., Anlage 2):						
732/2003 Dig., Milas			2 2 1 1	0 0 1		
DNEL			für Sulphur	für Sul	phuric acid	
			für Sulphur trioxide	für Sul	phuric acid	



gemäß (EG) 1907/2006

# SCHWEFELSÄURE OLEUM mit 25 - 32% SO<sub>3</sub>

Druckdatum: 01. 12. 2010 Rev.: 25. 05. 2015

Seite: 6 von 12

Arbeiter, Kurzzeitbelichtung - lokale Effekte, Inhalation	0,1 mg/m <sup>3</sup>	0,1 mg/m <sup>3</sup>
PNEC		
PNEC wasser (frischwasser):	0,0025 mg/l	0,0025 mg/l
PNEC wasser (meerwasser):	0,00025 mg/l	0,00025 mg/l
PNEC wasser (intermittierend Meldungen):	Nicht relevant	Nicht relevant
PNEC sediment (frischwasser):	0,002 mg/kg wwt	0,002 mg/kg wwt
	0,0002 mg/kg	0,0002 mg/kg wwt
PNEC sediment (meerwasser):	wwt	
PNEC boden:	Nicht relevant	Nicht relevant
PNEC kläranlage:	8,8 mg/l	8,8 mg/l

## 8.2 Expositionsbegrenzung

Nach Manipulation mit den Chemikalien, vor Essen, Rauchen und Verwendung der Toilette und am Ende der Arbeitszeit Hände, Vorderarme und Gesicht gründlich spülen. Zur Entfernung der potentiell beschmutzten und getränkten Kleidungstücke geeignete Technik verwenden. Beschmutzte Kleidung vor wiederholter Verwendung waschen. Ob Exposition der Mitarbeiter wahrscheinlich ist, muss der Arbeitsraum mit einer Waschfontaine und einer Dusche (mind. geeigneter Wasserausfluss) zur Vornahme der Erste-Hilfe-Maßnahmen ausgerüstet werden.

Aerosolentwicklung bei der Handhabung minimieren. Durch technische Maßnahmen soll solch einer Zustand erbracht werden, dass größtzulässige Konzentrationen (NPK-P) gemäß den hygienischen Vorschriften nicht überschritten werden.

Für persönliche Schutzausrüstung für Mitarbeiter (säuerbeständige Arbeitskleidung, Gesichtsschild oder Schutzbrille, Gummischürze, Gummihandschuhe, Gummischuhe) sorgen.

Überall dort, wo NPK-P nicht eingehalten werden kann – auch Atemschutz (z.B. Schutzmaske) mit geeignetem Schutzfilter gegen saure Dünste oder Aerosole tragen. Sämtliche persönlichen Schutzmittel sind in ständig verwendbarem Zustand zu halten und beschädigte Stücke sind sofort zu wechseln. Außerdem direkten Kontakt mit Schwefelsäure vermeiden.

Bei der Arbeit **im Laborraum** Grundsätze der Norm ČSN 01 8003 beachten und insbesondere zum Pipettieren sog. Sicherheitspipetten verwenden. Ferner auch Vorschriften für den Umgang mit den Ätzmitteln einhalten.

Expositionsbegrenzung der	Mitarbeiter	_				
Schutz der Atemwege:	Einen gut passenden, lu	Einen gut passenden, luftreinigenden oder luftzuführenden Respirator entsprechend den gültigen Normen verwenden, soweit Risikoanalyse zeigt,				
_						
	dass dies erforderlich is					
	bekannten oder beabsic					
	Produktes und den Sich					
	Respirators ausgehen.	· ·				
	Empfehlung: Schutzma	ske zum Schutz des g	anzen Gesicht	s mit Filter Typ		
	ABEK oder Isolationsa	temgerät.		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		
Augenschutz:	Die Mitarbeiter sollen b	Die Mitarbeiter sollen bei der Arbeit Schutzbrille, Schutzschild gemäß dem				
_	festgelegten Standard tr	gliche				
	Beschmutzung durch F	lüssigkeit, Aerosole,	Gase oder Stat	ıb vermeiden.		
Handschutz:	Schutzhandschuhe mit	Schutzhandschuhe mit folgenden Spezifikationen:				
	Arbeitstätigkeit	Handschuhmaterial	Min. Dicke	Durchlässigkeits- dauer (in Minuten)		
	Übliche Arbeitstätigkeit mit	Naturlatex (KCL-706)	0,6 mm	> 10 Minuten		
	möglicher Beschmutzung		1,0 mm	> 30 Minuten		
	X7 1 1 1	N . 1 . (EGI 402)	0,4 mm	> 30 Minuten > 480 Minuten		
	Verwendung bei Bekämpfung der	Naturlatex (KCL-403)	0,7 mm	> 480 Minuten		
	Freisetzung oder bei					
	Unfällen					
	Bemerkung: Ausgewählte Sc 89/686/EWG und der Norm		e Bedingungen de	er EU-Richtlinie Nr.		
	In der Tabelle werden zur Inf					
	(Katalogwerte) aufgeführt. D					
	Anwendung anderer analoger	n Typen sind die Angaben	beim Schutzhands	schuhhersteller zu		



gemäß (EG) 1907/2006

# SCHWEFELSÄURE OLEUM mit 25 - 32% SO<sub>3</sub>

Druckdatum: 01. 12. 2010 Rev.: 25. 05. 2015

Seite: 7 von 12

Hautschutz:	Die Mitarbeiter sollen eine geeignete Schutzkleidung tragen, um den Kontakt
	mit dem Stoff zu vermeiden.
	Die persönlichen Schutzmittel sollten in Bezug auf die Aufgaben und das damit
	verbundene Risiko ausgewählt und von einem Facharbeiter vorher zugestimmt
	werden.
	Empfehlung: Schutzkleidung – chemikalienbeständig

## Expositionsbegrenzung der Umwelt

Emissionen aus den Belüftungs- und Betriebsanlagen sollten überprüft werden, um zu sichern, dass diese den Anforderungen der Rechtsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes entsprechen. In einigen Fällen Filtern einstufen oder Anpassungen der Produktionsanlagen zur Erniedrigung der Emissionen auf ein akzeptables Niveaus vornehmen.

Nicht in die Kanalisation, Flüsse und Boden gelangen lassen.

SECTION 9: Physical and chemical properties / Physil	xalische und chemische Eigenschaften				
	Information on basic physical and chemical properties				
Form:	farblose bis braune, zähe Flüssigkeit				
Geruch:	geruchlos				
Schwellenwert des Geruches:	nicht verfügbar				
pH (bei 20°C):	entspricht der Säurekonzentration				
Schmezlpunkt / Gefrierpunkt (°C):	25% Oleum = -4,35 °C				
	30% Oleum = -17,1 °C				
	16,8 °C SO <sub>3</sub>				
	-13,89 to -10°C (96% Schwefelsäure)				
Anfangssiedepunkt und Siedepunktintervall (°C):	330 °C (steigt mit der Konzentration der Säure bis zum				
	Maximum von ca. 97-98%)				
Flammpunkt (°C):	nicht zutreffend				
Verdunstungsgeschwindigkeit:	nicht zutreffend				
Brennbarkeit:	unbrennbar				
Explosions- oder Brennbarkeitsgrenze:					
Obergrenze (in Vol%):					
untere Grenze (in Vol%):					
Dampfdruck:	345-552 Pa bei 20 °C für 25-30 % SO <sub>3</sub>				
Dampfdichte:	nicht zutreffend				
Relative Dichte:	1,9139-1,9370 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C für 25-30 % SO <sub>3</sub>				
Löslichkeit:	Bei Kontakt mit Wasser wird verdünnt bei erheblicher				
	Wärmeentwicklung.				
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol / Wasser:	nicht zutreffend				
Selbstzündungstemperatur:	nicht zutreffend				
Zersetzungspunkt:	340 °C				
Viskosität:	38,0-39,3 mPa.s bei 20 °C für 25-30 % SO <sub>3</sub>				
Explosionseigenschaften:	Keine Explosionseigenschaften (kann jedoch brennbare				
	Stoffe anzünden oder deren Explosion verursachen).				
Oxidationseigenschaften:	Nicht klassifiziert als Oxidierungsmittel, hat				
	Oxidationseigenschaften (konzentrierte Säure).				
	Schwefeltrioxid wirkt als Oxidierungsmittel nicht.				
Stabilität in organischen Lösungsmitteln und Identität	- gelten nicht als maßgebend für anorganische Säuren				
der Zerfallsprodukte					
Dissoziationskonstante	pKa 1,92 at 20 °C				
.2 Sonstige Angaben					
Keine Oberflächenaktivität des Stoffes vorausgesetzt.					

ABT	ABTEIL 10: Stabilität und Reaktivität		
10.1	Reaktivität		
	heftige Reaktion mit Wasser und Alkalien		
10.2	Chemische Stabilität		
	Stabil unter normalen Temperatur- und Druckverhältnissen.		
10.3	Mögliche gefährlichen Reaktionen		
	Keine – bei Finhaltung der Lagerbedingungen und des Verwendungszwecks		



gemäß (EG) 1907/2006

## SCHWEFELSÄURE OLEUM mit 25 - 32% SO3

Druckdatum: 01. 12. 2010 Rev.: 25. 05. 2015

Seite: 8 von 12

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Heftige Reaktion mit Wasser und Alkalien. In Kontakt mit Luftfeuchtigkeit Produkt raucht. Kontakt mit den Stoffen mit gefährlicher chemischer Reaktion vermeiden. Kann sonstige brennbaren Stoffe entzünden (Papier, Öl usw.). Brennbare toxischen Gase können sich in engen Räumen ansammeln. Freisetzung des Produktes in die Kanalisation kann ein Brand- oder Explosionsrisiko bilden (gefährliche Zersetzungsprodukte).

Gefährliche chemischen Reaktionen:

Alkalien: stürmische Reaktion

Chlorate: Alle Chlorate, bei Kontakt mit Oleum, können das Knallgas Chlordioxid entwickeln, stürmische

Exposion ist üblich.

Chlorate und Metalle: Entzündung ist möglich

Brennbare Stoffe (feinzermahlt): Entzündung ist möglich

Kupfer: Schwefeldioxid-Entwicklung

Metalle: können brennbaren Wasserstoff bilden Metalle (Pulvermetalle): extrem gefährliches Gemisch

#### 10.5 Unverträgliche Stoffe

Bildung des extrem brennbaren Wasserstoffgases mit Metallen, mit Luft kann Explosionsgemisch bilden. Prüfen, ob der Stoff von Karbiden, Chloraten, Nitraten, Pikranen und Pulvermetallen getrennt wird.

Gefährliche chemischen Reaktionen:

Azeton und Salpetersäure: stürmische Zersetzung Azeton und Natriumdichromat: Entzündung

Alkohole: exoterme Reaktionen und Volumenkontraktion Alkohole und Wasserstoffperoxid: Explosion ist möglich

Allylchloride: stürmische Polymerisation

Basen: stürmische Reaktion

Bromate und Metalle: Entzündung ist möglich

Karbide: gefährliche Gemische

Chlorate: Alle Chlorate, wenn sie in Kontakt mit Schwefelsäure treten, können Knallgas Chlordioxid bilden.

Stürmische Explosion ist üblich.

Chlorate und Metalle: Entzündung ist möglich Chromate: Brand- und Explosionsgefahr

Brennbare Stoffe (feinzermahlt): Entzündung ist möglich

Kupfer: Schwefeldioxid-Entwicklung

Wasserstoffperoxid (über 50%): explosive Reaktion nach Verdampfung

Quecksilbernitrid: Explosion nach Kontakt

Metalle: Entwicklung des brennbaren Wasserstoffes ist möglich

Metalle (Pulvermetalle): extrem gefährliches Gemisch

Metall-Azetylide: Entzündungsreaktion

Metall-Perchlorate: Bildung der explosiven Perchlorsäure

Nitrate: unverträglich

Salpetersäure + Glyzeride: Explosion

Salpetersäure + organischer Stoff: kann stürmische Reaktion verursachen

Perchlorate: Explosion ist möglich

Hypermangan + Kaliumchlorid: stürmische Explosion Natrium: Explosionsreaktion mit Wasserlösung der Säure

Natriumkarbonat: stürmische Reaktion Sacharose: Kohlenoxid-Entwicklung

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Produkte der Wärmezersetzung sind Schwefeloxide. Keine Bildung bei Einhaltung der Lager- und

Verwendungsbedingungen.

# ABTEIL 11: Angaben zur Toxikologie

# 1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

## a) Akute Toxizität

LD50 Oral = 2140 mg/kg bw; LC50 Inhal = 375 mg/m3 air (basiert auf der Beurteilung für  $SO_3$  und Schwefelsäure)

## b) Alkalität /Hautreizung

Oleum ist ein verbindlich klassifizierter Stoff (Anlage VI Verzeichnis der harmonisierten Klassifizierung und Bezeichnung der Gefahrstoffe zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) mit einer zugeordneter Klassifizierung Skin Corr. 1A, STOT Single Exp. 3, H314 and H335 (plus EUH014)



gemäß (EG) 1907/2006

# SCHWEFELSÄURE OLEUM mit 25 - 32% SO3

Druckdatum: 01. 12. 2010 Rev.: 25. 05. 2015

Seite: 9 von 12

c) Schwere Augenbeschädigung/Augenreizung

Schwefelsäure: nicht klassifiziert; SO<sub>3</sub>: Angaben nicht verfügbar

l) Senzibilsierende Wirkung für Atemwege/Sensibilisierende Wirkung für die Haut

Keine Klassifizierung auf Grund der Ermittlungen im Zusammenhang mit langfristiger Arbeitsexposition.

e) Mutagene Wirkung in den Brutzellen

Schwefelsäure und SO<sub>3</sub>: keine Klassifizierung vorgeschlagen. Absenz der Systemexposition bei betroffenem Stoff und Mangel an Genotoxizität des Wasserstoffes und der Sulfationen bedeutet, dass kein Testen notwwendig ist.

f) Krebserzeugende Wirkung

Eine Reihe Studien (bei Verwendung von diversen Tierarten) hat keine krebserzeugenden Wirkungen der Inhalationsexposition des Schwefelsäure-Aerosols nachgewiesen.

Schwefeltrioxid: verfügbare Angaben zu Tieren stützen die Eingliederung der Schwefelsäure und also durch Extrapolation auch Schwefeltrioxid als krebserzeugender Stoff nicht

g) Toxizität für Reproduktion

Schwefelsäure und SO<sub>3</sub>: keine Klassifizierung für Reproduktions- und Entwicklungstoxizität vorgeschlagen. Verfügbare Angaben und Absenz der Systemexposition in gegebenem Stoff zeichnen die Notwendigkeit der Klassifizierung an.

h) Toxizität für spezifische Zielorgane – einmalige Exposition

Oleum ist ein verbindlich klassifizierter Stoff (Anlage VI Verzeichnis der harmonisierten Klassifizierung und Bezeichnung der Gefahrstoffe zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) mit zugeordneter Klassifizierung Skin Corr. 1A, STOT Single Exp. 3, H314 and H335 (plus EUH014)

i) Toxizität für spezifische Zielorgane – einmalige Exposition

Schwefelsäure und SO<sub>3</sub>: Klassifizierung für schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder langfristiger Exposition nicht vorgeschlagen. Während die mit der Schwefeläure durchgeführten Studien ein Potential der Toxizität zu niedrigen Konzentrationen nach wiederholger/langfristiger Exposition ganz klar nachweisen, besteht nachweislich kein Potential für die Systemtoxizität und Wirkungen, die in diesen Studien betrachtet wurden und stellen im wesentlichen Folgen örtlicher Alkalität/Reizwirkung dar.

j) Gefährlichkeit nach Einatmen

Schwefelsäure und SO<sub>3</sub>: nicht klassifiziert

# ABTEIL 12: Angaben zur Ökologie

#### 12.1 Toxizität

Nicht klassifiziert als CMR und PBT oder vPvB-Stoff und Nichterfüllung der Klassifizierungskriterien der Gefährlichkeit für die Umwelt. Wassertoxizität des Schwefeltrioxides wird mittels read-across aus Schwefelsäure bestimmt, was auf Grund einer schnellen Reaktion des Schwefeltrioxides bei Schwefelsäure-Entwicklung begründet wird.

Fische

LC50 für Süßwasserfische: 16 mg/l; langfristige Toxizität für Süßwasserfische NOEC (LOEC/2): 0,025 mg/l

Algen

EC10/IC10 or NOEC für Süßwasseralgen: 100 mg/l

Daphnie

EC50 für Süßwasserwirbellose: 100 mg/l; long term toxicity für Süßwasserwirbellose NOEC: 0,15 mg/l

Bakterien

Schwefelsäure: Verfügbare Nichtstandard-Angaben für read-across Gemisch des Natriumsulfates Bakterien im NOEC 26 -30 g/l. Angaben zu Schwefeltrioxid nicht verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologisch nicht abbaubar (anorganische Säuren können nicht als biologisch abbaubar gelten)

Schwefelsäure hat kein Potential für Überdauern. Leichte Zerlegung in Wasserstoff- und Sulfationen, wobei beide in biologischen Systemen allgegenwärtig sind.

12.3 Bioakkumulationspotential

Kein Potential für Bioakkumulation. Leichte Zerlegung in Wasserstoff- und Sulfationen, wobei beide in biologischen Systemen allgegenwärtig sind.

12.4 Bodenmobilität

Bezieht sich nicht. Mit Rücksicht auf schnelle Auflösung der Schwefelsäure im Wasser und sehr begrenzte Emissionen in Atmosphäre werden keine wichtigen Expositionen in Erdreich oder Bodenwasser erwartet. Keine direkte Exposition durch Schlämme.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung



gemäß (EG) 1907/2006

# SCHWEFELSÄURE OLEUM mit 25 - 32% SO3

Druckdatum: 01. 12. 2010 Rev.: 25. 05. 2015

Seite: 10 von 12

Schwefelsäure, SO<sub>3</sub>: kein PBT- oder vPvB-Stoff

12.6 | Sonstige ungünstigen Wirkungen

Sonstige ökologische Empfehlung: Ohne Aufbereitung nicht in Gewässer ablassen.

# ABTEIL 13: Hinweise zur Entsorgung – gemäß Gesetzgebung

#### 13.1 Entsorgungsmethoden

a) Geeignete Methoden zur Entsorgung des Stoffes oder der Zubereitung oder der kontaminierten Verpackung: Prüfen die Möglichkeiten der Wiederverwendung. Restprodukt und nicht gereinigte leeren Verpackungen sollten verpackt, versiegelt, gekennzeichnet und entsorgt oder rezykliert gemäß den entsprechenden innerstaatlichen oder örtlichen Vorschriften werden. Im Fall einer größeren Menge in Kontakt mit dem Lieferanten treten.

Bei Übergabe der nicht gereinigten leeren Behälter muss der Empfänger von möglicher Gefahr in Kenntnis gesetzt werden, die durch die Produktreste verursacht werden kann.

Zur Entsorgung im Rahmen der EG sollten entsprechende Kodes gemäß dem Europäischen Abfallverzeichnis (EWL) verwendet werden. Aufgabe des Verursachers ist es, dem Abfall Kodes zuzuordnen, die für die Industriebranchen nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EWL) spezifisch sind.

- b) Physikalische/chemische Eigenschaften mit dem Einfluss auf die Handhabung mit den Abfällen Ätzmittel
- c) Vermeidung der Abfallentsorgung durch die Kanalisation Ohne Aufbereitung nicht in Gewässer ablassen.
- d) Besondere Sicherheitsmaßnahmen für empfohlene Handhabung mit den Abfällen Tschechische Republik: Abfallgesetz Nr. 185/2001 Slg., i.d.F. späterer Vorschriften, Abfallkatalog (Verordnung Nr. 381/2001 Slg.), i.d.F. späterer Vorschriften Europäische Union: Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 2006/12/EG Abfallverordnung

ABE	IL 14: Angaben zum	Fransp	ort							
	UN 1831 SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND									
	(Oleum)									
14.1	UN-Nummer									
	1831									
14.2	Ordentliche Benennung für UN-Sendung									
	Landtransport ADR		SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND							
	Schienentransport RID		SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND							
	Seeschiffstransport IMDG:									
	Lufttransport ICAO/IATA:									
14.3	Gefährlichkeitsklasse/-klassen für Transport									
	Landtransport ADR	Lan	dtransport ADR	Landtransport ADR	Landtransport ADR					
	8		8	8	8					
	Klassifizierung									
	Landtransport ADR	Landtransport ADR								
	CT1		CT1							
14.4	Verpackungsgruppe									
	Landtransport ADR	Landtransport ADR		Landtransport ADR	Landtransport ADR					
	I	I		I	I					
	Warnungstafel (Kemler)									
	Landtransport ADR									
	X886									
	Sicherheitszeichen									
	Landtransport	Lan	dtransport ADR	Landtransport ADR	Landtransport ADR					



gemäß (EG) 1907/2006

# SCHWEFELSÄURE OLEUM mit 25 - 32% SO<sub>3</sub>

Druckdatum: Rev.:

01. 12. 2010 25. 05. 2015

Seite: 11 von 12

	Bemerkung					
	Landtransport ADR	Landtransport ADR	Landtransport ADR	ICAO/IATA:		
			Meeresschadstoff:	PAO:		
			EmS:	CAO:		
14.5	Gefährlichkeit für Umwelt					
	keine					
14.6	Besondere Sicherheitsmaßnahmen für Benutzer					
	keine	·				
14.7	Massentransport gemä					
	nicht transportiert					

## **ABTEIL 15: Vorschriften**

## Verordnungen über Sicherheit, Gesundheit und Umwelt / Spezifische Rechtsvorschriften bezüglich des Stoffes oder der Zubereitung

Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 REACH

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP zur Klassifizierung, Bezeichnung und Verpackung der Stoffe und Zubereitungen

Gesetz Nr. 350/2011 Slg. – zu chemischen Stoffen und Zubereitungen und zur Änderung irgendeiniger Gesetze, i.g.F.

Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz

Gesetz Nr. 102/2001 Slg. – zur allgemeinen Sicherheit der Produkte, i.g.F. Gesetz Nr. 185/ 2001 Slg., Abfallgesetz, i.g.F.

Beurteilung der chemischen Sicherheit 15.2

durchgeführt

a)	Im Sicherheitsdatenblatt im Rahmen der Revision vorgenommene Änderungen				
	Neues Sicherheitsdatenblatt gem. Anlage II der (EG)-Verordnung Nr. 1907/2006				
b)	Schlüssel oder Legende zu Abkürzungen				
	PBT: Persistenter, bioakkumulativer und toxischer Stoff				
	vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulativ				
	Skin Corr. 1A Alkalität/Reizwirkung für Haut, Gefährlichkeitskategorie 1A				
	STOT SE 3 Toxizität für spezifische Zielorgane – einmalige Exposition				
c)	Wichtige Hinweise auf die Literatur und Datenquellen				
	(EG)-Verordnung Nr. 1907/2006				
	Registrierdokumentation zu (EG)-Verordnungen Nr. 1907/2006 REACH				
	Anlagen I, IV, VI und VII zur (EG)-Verordnung Nr. 1272/2008 CLP				
	Gesetz Nr. 350/2011 Slg. – zu chemischen Stoffen und chemischen Zubereitungen und zur Änderung irgendeiner Gesetze, i.g.F.				
	Gesetz Nr. 258/2000 Slg. – zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Änderung irgendeiner				
	mitgeltenden Gesetze, i.g.F.				
	Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg. in dem Sinne, dass die Bedingungen für Gesundheitsschutz de				
	Mitarbeiter bei der Arbeit festgelegt werden.				
d)	Verzeichnis von entsprechenden Standardsätzen über Gefährlichkeit und/oder der Hinweise zur				
	sicheren Handhabung				



gemäß (EG) 1907/2006

# SCHWEFELSÄURE OLEUM mit 25 - 32% SO<sub>3</sub>

Druckdatum: 01. 12. 2010 Rev.: 25. 05. 2015

Seite: 12 von 12

		H314 verursacht schwere Hautverätzungen und Augenbeschädigung			
	H-Sätze	H335 kann reizende Wirkung für Atemwege haben			
		EUH014 heftige Reaktion mit Wasser			
		P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Schutzbrille/Gesichtsschild tragen.			
		P301 + P330 + P331 NACH VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN ERBRECHEN			
		herbeiführen.			
		P303 + P361 + P353 NACH HAUTKONTAKT (oder nach Haarkontakt): Alle kontaminierten			
		Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.			
	P-Sätze	P305 + P351 + P338 NACH AUGENKONTAKT: Mehrere Minuten vorsichtig mit Wasser			
		ausspülen. Kontaktlinsen – soweit gesetzt und leicht entfernt werden können – entfernen. Danac weiterspülen.			
		P261 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dünste/Aerosole nicht einatmen.			
		P304 + P340 NACH EINATMEN: Betroffenen an die frische Luft und in Ruhelage bringen, für			
		leichte Atmung sorgen.			
		P403 + P233 Store in a well-ventilated place. Keep container tightly closed.			
e)	Hinweise zu Schulungen				
	gemäß Gesetz Nr. 258/2000 Slg., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Personen, die mit				
	diesem Produkt umgehen, nachweisbar mit dessen gefährlichen Eigenschaften, Grundsätzen des				
	Gesundheits- und Umweltschutzes vor dessen gefährlichen Wirkungen und mit Grundsätzen der ersten				
	vorärztlichen Hilfe vertraut gemacht worden sein; für die entsprechende Arbeitsstätte müssen schriftliche				
	Sicherheitsregeln, Regeln zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt bei der Arbeit herausgegeben worder				
	sein (§ 44a Abs. 9 und 10).				
f)					
	Sicherheits-Datenblatt wurde im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates				
	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgestellt. Sicherheitsdatenblatt enthält Daten zur Gewährleistung der				
	Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und des Umweltschutzes notwendig. Diese Daten entsprechen				
	dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften. Sie kann nicht als eine Garantie für die Eignung für eine bestimmte Anwendung				
	werden. Für die Einhaltung der lokalen Gesetze in Kraft in der Verantwortung des Käufers.				
	Gemäß Artikel 35 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 muss				
	jeder Arbeitgeber für die Arbeitnehmer zu ermöglichen und ihren Vertretern Zugang zu den Informationen				
	von MSDS Stoffe / Zubereitungen, der Arbeiter verwendet oder deren Auswirkungen können bei ihrer Arbeit				
	ausgesetzt sein.				
	ado good Et				